

A n l a g e

zur Urkunde des Notars P. Pres, Kaiserslautern, vom 29.06.2001,
URNr. 1116 /2001 P

S a t z u n g **der** **"Hof am Weiher AG"** **mit dem Sitz in Albessen**

Dieser Auszug aus der Satzung enthält nicht den Abschnitt V. (§§ 23 und 24)
„Festsetzung der Sachanlagen und Gründungsaufwand“ mit den dazu
gehörenden Anlagen 1 bis 4

Die Satzung wurde durch folgende Beschlüsse geändert:

§ 4 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 24.03.2003
eingetragen beim Amtsgericht Kaiserslautern am 02.04.03

§ 10 (4) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 24.03.2003
eingetragen beim Amtsgericht Kaiserslautern am 02.04.03

§ 4 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 30.08.2003
eingetragen beim Amtsgericht Kaiserslautern am 30.09.2003

§ 3 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 30.08.2003
eingetragen beim Amtsgericht Kaiserslautern am 30.09.2003

§ 4 durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 07.10.2004
eingetragen beim Amtsgericht Kaiserslautern am 07.11.2004

§ 4 durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 13.03.2007
eingetragen beim Amtsgericht Kaiserslautern am 18.04.2007

§ 4 durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 09.06.2008
eingetragen beim Amtsgericht Kaiserslautern am 12.08.2008

§ 4 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 13.03.2010
eingetragen beim Amtsgericht Kaiserslautern am 29.03.2010

§ 4 durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 01.12.2010
eingetragen beim Amtsgericht Kaiserslautern am 12.01.2011

§ 4 durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 10.12.2012
eingetragen beim Amtsgericht Kaiserslautern am 21.01.2013

Änderungen sind in dieser Ausführung der Satzung berücksichtigt
Stand: 21.01.2013

S a t z u n g
der
"Hof am Weiher AG"
mit dem Sitz in Albessen

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma

"Hof am Weiher AG".

2. Sitz der Gesellschaft ist Albessen.

3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 2001.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung und die Vermarktung ökologischer Lebensmittel nach den Erzeugungsrichtlinien des Bioland-Verbandes für organisch-biologischen Landbau, wobei eine Vielzahl landwirtschaftlicher Produkte von höchstmöglicher innerer und äußerer Qualität in einer Hand erzeugt und vermarktet werden soll, sowie der Handel mit Produkten der vorgenannten Art.

2. Der Gesellschaft ist jede Betätigung gestattet, die geeignet ist, mittelbar oder unmittelbar den Zweck des Unternehmens zu fördern. Sie kann insbesondere auch andere Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand erwerben oder pachten und sich an solchen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

451.732,- EURO

- vierhunderteinundfünfzigtausendsiebenhundertzweiunddreißig Euro -

und ist in 451.732

- vierhunderteinundfünfzigtausendsiebenhundertzweiunddreißig -
Stückaktien eingeteilt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 12. März 2015 das Grundkapital der Gesellschaft einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 177.300,00 durch Ausgabe von neuen Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit Gewinnberechtigung ab Beginn des im Zeitpunkt der Ausgabe laufenden Geschäftsjahres zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigung anzupassen.

Das genehmigte Kapital wurde aufgrund des Beschlusses des Vorstands vom 18.05.2010 und 24.09.2012 durch Kapitalerhöhung in Höhe von Euro 33.736,00 und Euro 63.396,00 zwischenzeitlich zweimal teilweise ausgenutzt. Mithin verbleibt ein weiteres genehmigtes Kapital in Höhe von Euro 80.168,00."

§ 5

Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Namenen.

Im Falle einer Kapitalerhöhung kann auch die Ausgabe von Inhaberaktien beschlossen werden.

§ 10 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.

2. Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 S. 3 AktG festgesetzt werden.

3. Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand.

Gleiches gilt für Schuldverschreibungen.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden über mehrere Aktien auszustellen; insoweit ist der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ausgeschlossen.

5. Namensaktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Über die Erteilung der Zustimmung beschließt der Aufsichtsrat. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn ein Aktionär Aktien auf seinen Ehegatten oder seine Abkömmlinge übertragen will.

III.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand,

2. der Aufsichtsrat und
3. die Hauptversammlung.

Der Vorstand

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht nach Bestimmung des Aufsichtsrats aus einer Person oder mehreren Personen.

Hat der Vorstand mehrere Mitglieder, so kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden des Vorstands und ggf. einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder können bestellt werden. Diese haben nach außen dieselbe Vertretungsbefugnis wie die ordentlichen Vorstandsmitglieder.

2. Neben der Bestimmung der Anzahl sowie der Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder erfolgen durch den Aufsichtsrat der Abschluß der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder und der Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern.

§ 8

Geschäftsordnung und Beschlußfassung des Vorstands

1. Der Vorstand gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 77 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.

2. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Hat die Gesellschaft einen Vorstandsvorsitzenden, so gibt bei Stimmengleichheit dessen Stimme den Ausschlag. Hat die Gesellschaft auch einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, so gibt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit die Stimme des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird vertreten

1. wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses allein,
2. wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis erteilen, die Gesellschaft auch dann einzeln zu vertreten, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind.

Desweiteren kann der Aufsichtsrat einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis erteilen, Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft und zugleich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

Der Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

1. Der erste Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

Seine Amtszeit endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt.
2. Der zweite und alle weiteren Aufsichtsräte bestehen ebenfalls aus drei Mitgliedern.

Die Zusammensetzung dieser Aufsichtsräte richtet sich nach § 96 AktG.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.
4. Für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner treten.

§ 11

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz oder die Satzung zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, eine Hauptversammlung einzuberufen.
2. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
3. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die für die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

§ 12

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die satzungsgemäß bestimmte Amtszeit.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 13

Geschäftsordnung

Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§ 14

Einberufung und Beschlußfassung

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, per Telefax oder telegrafisch einberufen.
2. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlußvorschläge zu übermitteln.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter können eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift eingeladen sind und an der Beschlußfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Die Beschlußfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in

der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlußfassung widerspricht.

5. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Form der Abstimmung.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen.
7. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telegrafische oder fernschriftliche -hierzu zählt auch Telefax - Beschlußfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

§ 15

Niederschrift

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Beschlußfassung außerhalb einer Sitzung vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen ist.

§ 16

Vergütung des Aufsichtsrats

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine angemessene Vergütung, über deren Höhe die Hauptversammlung beschließt. Der Betrag erhöht sich für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf das Doppelte und für den Stellvertreter auf das Eineinhalbfache.

Auf die Vergütung zu entrichtende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

Die Hauptversammlung

§ 17

Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
2. Sie wird grundsätzlich durch den Vorstand einberufen.

Für die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung gilt § 175 AktG.

3. Die Hauptversammlung ist mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben.

§ 121 Abs. 4 AktG bleibt unberührt.

§ 18

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied aus dem Kreis der von den Aktionären gewählten Mitglieder. Für den Fall, daß weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Form der Abstimmung.

§ 19

Stimmrecht

1. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist schriftliche Form erforderlich und ausreichend.

§ 20

Beschlußfassung

1. Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
2. Bei Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
3. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

IV.

Jahresabschluß und Abschlußprüfer

§ 21

Jahresabschluß und Verwendung des Bilanzgewinnes

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluß sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen.

2. Sind der Jahresabschluß und der Lagebericht aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrates durch einen Abschlußprüfer zu prüfen, so erteilt der Aufsichtsrat den entsprechenden Prüfungsauftrag.
3. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung der Hauptversammlung zu überlassen.
4. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Sind der Jahresabschluß und der Lagebericht durch einen Abschlußprüfer zu prüfen, so wählt die Hauptversammlung auch den Abschlußprüfer.

§ 22

Abschlußprüfer

Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind durch einen Abschlußprüfer nur zu prüfen, soweit eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht oder der Aufsichtsrat beschließt, den Jahresabschluß und den Lagebericht prüfen zu lassen.